

# BUNDESAMT FÜR ZULASSUNGEN IN DER TELEKOMMUNIKATION



## ZULASSUNGSURKUNDE

Zulassungsnummer: A111099D

Zus. Kennzeichen: KAM

Objektbezeichnung: stabo xrc Twinstar

Zulassungsinhaber: stabo Elektronik GmbH & Co KG

D-31137 Hildesheim

Zulassungsart: Allgemeinzulassung

Objektart: CB-Funkanlage für den ortsfesten und/oder beweglichen Betrieb zum Nachrichtenaustausch über kurze Entfernung und Autoradio mit Kassettenabspieler

Die Funkanlage erfüllt die technischen Vorschriften der Richtlinie FTZ 17 R 2028, Ausgabe Dezember 1984.

Das Autoradio mit Kassettenabspieler erfüllt die technischen Vorschriften EN 55013 / EN 55020.

Saarbrücken, den 22.03.94



Im Auftrag

Blümel

1 Anlage

SYSTEMBESCHREIBUNG

Objektbestandteil: - CB-Funkgerät umschaltbar für Frequenz- und Amplitudenmodulation  
- Autohalterung mit Filter & Fuse Box AVC-3

Objektmerkmale: 1. Frequenzbereich: 26,960 MHz - 27,410 MHz

HF-Ausgangsleistung: 4,0 W

Sendart: F 3 E

Frequenzhub: 1,8 kHz

Betriebskanäle: 40

2. Frequenzbereich: 27,000 MHz - 27,140 MHz

HF-Ausgangsleistung: 1,0 W

Sendart: A 3 E

Modulationsgrad: 90%

Betriebskanäle: 12

Betriebsart: Wechselsprechen auf einer Frequenz

3. Frequenzbereich: 87,5 MHz - 108,0 MHz  
522,0 kHz - 1620,0 kHz

## ANSCHLÜSSE

Vorderseite:

- 8-polige Mikrofonbuchse für beliebige Mikrofone (z. B. mit Vorverstärker und/oder Selektivrufgeber, -auswerter)

Rückseite:

. Kombibuchse mit folgenden Anschlußmöglichkeiten:

- CB-Rundstrahlantenne
- Radio-Antenne
- Externer S-Meter
- Beliebige Selektivrufgeber
- Beliebige Selektivauswerter
- Beliebige Mikrofone
- Lautsprecher
- 13.2V Spannungsversorgung (12V Nennspannung)
- 13.2V Spannungsversorgung Back-up
- 13.2V Spannungsversorgung Nachtdesign
- Schaltspannung für Zusatzgeräte z. B. automatische Antenne

## Bedingungen und Auflagen

Die Bedingungen und Auflagen sind der "Verordnung über die Zulassung von Telekommunikationseinrichtungen (TKZulV)" zu entnehmen.

1. Das Zulassungsobjekt muß vom Zulassungsinhaber wie folgt gekennzeichnet werden:

- Zulassungszeichen des BZT
- Zusätzliches Kennzeichen
- Objektbezeichnung
- Zulassungsinhaber
- Seriennummer/Gerätenummer

Das Zulassungszeichen des BZT ist auf jeder Telekommunikationseinrichtung in der vorgeschriebenen Anordnung dauerhaft und jederzeit feststellbar anzubringen (auch nach dem Einbau sichtbar).

Die zusätzlichen Kennzeichen sind rechts neben dem Zulassungszeichen außerhalb der Umrandung rechts unten in gleicher Schrift und in Höhe der Jahresangabe anzufügen.

2. Es dürfen nur solche Objekte mit dem Zulassungszeichen gekennzeichnet werden, die mit dem zugelassenen Objekt elektrisch und mechanisch übereinstimmen, d.h. bau- und funktionsgleich sind.

3. Der Zulassungsinhaber ist verpflichtet, jedem mit dem Zulassungszeichen gekennzeichneten Objekt einen Nachdruck dieser Zulassungsurkunde beizufügen.
4. Dem Zulassungsinhaber ist es untersagt, für einen Betrieb des Zulassungsobjektes zu werben, der nicht in Übereinstimmung mit den technischen Vorschriften und dem Verwendungszweck steht.
5. Alle an die Funkanlage anschließbaren Zusatzgeräte müssen nach der VDE-Richtlinie 0871 Teil 1 Grenzwertklasse B funkentstört sein.

Hinweise:

Die Zulassung ist keine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage im Sinne des § 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen (FAG).

Genehmigungen zum Betreiben dieser Funkanlagen erteilt die für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige Außenstelle des Bundesamtes für Post und Telekommunikation (BAPT).